

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Pferdebetriebe - Umsatzsteuer



Information, 6. November 2013

Pferdebetriebe - Umsatzsteuer

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist seit 1. Jänner 2012 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 Prozent bei Umsätzen mit Pferden nur anwendbar, wenn diese zur Schlachtung bestimmt sind, um für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden. Die Pensionstierhaltung und die Vermietung von Pferden zu Reitzwecken unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 20 Prozent.

Mit 1. Jänner 2014 gilt der Normalsteuersatz von 20 Prozent auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden oder der Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken tätigen.

Die Europäische Kommission hat gegen die Niederlande, Deutschland, Frankreich und auch Österreich Klagen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen der pauschalen Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Umsätzen mit Pferden eingebracht.

Im Verfahren gegen Österreich hat der EuGH in der Entscheidung vom 12. Mai 2011¹ festgehalten, dass die Regelung im österreichischen Umsatzsteuerrecht, wonach die Lieferung und die Einfuhr sowie die Aufzucht, das Mästen und das Halten - also auch die Einstellgebühr - von Pferden² den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 Prozent unterliegt, der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie widerspricht.

¹ EuGH 12.5.2011 C-441/09

² siehe auch Anlage 1 zum UStG und Rz 1179 der UStR 2000 (18.11.2010)

Nach der Rechtsansicht des EuGH ist ein ermäßigter Umsatzsteuersatz nur dann zulässig, wenn das einzelne Pferd zum menschlichen Verzehr oder zur Futtermittelherstellung vorgesehen ist. Dem Inhalt nach gleich hat der EuGH auch in den Verfahren gegen die Niederlande, Deutschland und Frankreich entschieden.

Aufgrund dieser Entscheidung musste der Gesetzgeber eine europarechtskonforme Änderung im Umsatzsteuerrecht vornehmen:

- Seit 1. Jänner 2012 ist daher auf Umsätze mit Pferden nur dann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 Prozent anwendbar, wenn diese zur Schlachtung bestimmt sind, um für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden. Auf alle anderen Umsätze, zB Unterbringung, Fütterung, Pflege von Reit- oder Rennpferden bzw. Pensionsviehhaltung, ist der Normalsteuersatz von 20 Prozent anzuwenden.³
- Ab 1. Jänner 2014 sind von dieser Änderung auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfasst. In der Umsatzsteuerrichtlinie wurde klargestellt, dass Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbstständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung fallen. Dies gilt auch für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken.⁴

Rückfragehinweis⁵:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

³ AbgÄG 2011, BGBl I 2011/76 ab 1.1.2012

⁴ UStR 2000, Rz 2877

⁵ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.